

# **Satzung des Walldürner Wallfahrtverein Bad Mergentheim e.V.**

## **§ 1 Name und Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen: **„Walldürner Wallfahrtverein Bad Mergentheim e.V.“**, im folgenden „Verein“ genannt. Er tritt in die Nachfolge des 1914 von Burkhard Model gegründeten *„Mergentheimer Walldürner Wallfahrtsverein“* ein. Der Sitz des Vereins ist Bad Mergentheim.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Gestaltung der traditionellen Fußwallfahrt zum „Heiligen Blut“ nach Walldürn. Der Verein organisiert die Durchführung der Wallfahrt als solche; für persönliche Belange der Teilnehmer ist der Verein nicht zuständig und übernimmt auch keine Haftung für Personen- und / oder Sachschäden gegenüber Vereinsmitgliedern und Dritten.
- (2) Die Durchführung zusätzlicher Wallfahrten nach Walldürn (z.B. Kranken-, Kommunionkinder-, Fahrradwallfahrten) ist möglich.
- (3) Der Verein hält die Erinnerung an das Blutwunder von Walldürn wach. Zu diesem Zweck trägt er durch Spenden oder Zuschüsse für kirchliche Arbeit im weitesten Sinne bei.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Hierbei ist Zweck die Förderung der katholischen Glaubenslehre und die Bewahrung des Glaubens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen oder sachlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein begünstigt niemand durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) 1. Mitglied des Vereins kann werden, wer  
- die Grundlagen, Ziele und Aufgaben des Vereins bejaht  
- diese Satzung anerkennt  
2. Mitglied ist bereits, wer  
- Mitglied des *„Mergentheimer Walldürner Wallfahrtsverein“*, gegr. 1914, ist, und Abs. 1, 1. anerkennt
- (2) Der Verein besteht aus  
1. aktiven Mitgliedern  
2. fördernden Mitgliedern  
3. Ehrenmitgliedern
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Mitglied ist nur, wer beim Verein gemeldet ist und Beitrag zahlt, ausgenommen Ehrenmitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder um die Walldürner Wallfahrt verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Sie werden beitragsfrei gestellt.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt

1. an Veranstaltungen und der Wallfahrt des Vereins teilzunehmen,
2. nach Maßgabe der entsprechenden Satzung das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das Wahlrecht im Verein wahrzunehmen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. an der Verwirklichung des in § 2 genannten Zweckes mit zu arbeiten
2. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch

1. freiwilligen Austritt
2. Erlöschen der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes
3. Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen § 6 verstößt.
4. Tod des Mitgliedes

(2) Voraussetzung für den freiwilligen Austritt ist, einem Mitglied des Vorstandes eine schriftliche Austrittserklärung vorzulegen. Diese ist bei der folgenden Vorstandssitzung bekannt zu geben. Der Ausschluss durch den Vorstand ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Kalenderjahr; nicht verbrauchter Beitrag wird nicht zurück erstattet.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Inhalte der Vereinsarbeit.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes. Sie können wieder gewählt werden.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/-in und der/die Pilgerführer/-in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

(3) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages.

(5) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, einberufen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. In diesem Fall kann von der Frist gem. Abs. 5 abgesehen werden.

(7) Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenenthaltungen gelten in jedem Fall als nicht gültige Stimmen.

(8) Wählen und abstimmen kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(9) Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(10) Über die Wahlen und Beschlüsse fertigt der/die Schriftführer/-in eine Niederschrift an, die von dem/der Leitenden der Sitzung gem. § 10 mit zu zeichnen ist.

(11) Die Mitgliederversammlung wählt, jeweils für ein Jahr, zwei Kassenprüfer/-innen. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie können wieder gewählt werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht zumindest aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schriftführer/-in,
  - dem/der Kassierer/-in,
  - dem/der Pilgerführer/-in,
  - fünf Beisitzer/-innen
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 262 BGB. Beide sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertreten darf.
- (3) Der Vorstand tagt auf Einladung des/der Vorsitzenden. Er muss zusammentreten, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der nach Abs. 3 eingeladenen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten in jedem Fall als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Er/sie leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzenden/e bei dessen/deren Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er/sie bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der/die Schriftführer/-in ist verantwortlich für den Schriftverkehr und die Ausfertigung der Protokolle. Ebenso für die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit damit nicht andere Mitglieder vom Vorstand beauftragt sind.  
Zu seinen/ihren Aufgaben gehört auch die Verwaltung des Archivs. Er/sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Dem/der Kassierer/-in obliegt die Haushaltsführung des Vereins. Er/sie hat der Mitgliederversammlung jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr einen Finanzbericht zu geben. Insbesondere hat er/sie für den termingerechten, vollständigen Eingang und die entsprechende Weiterleitung der Mitgliederbeiträge, von Erlösen aus Veranstaltungen und Spenden zu sorgen. Zeichnungsberechtigt sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit dem/der Kassierer/-in.  
Er/sie wird vom Vorstand beaufsichtigt und nach Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer/-innen von der Mitgliederversammlung entlastet.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur in einer eigens hierfür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf die Kirchengemeinde Bad Mergentheim zu übertragen. Diese hat es treuhändisch zu verwalten, bis ein anderer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird, und es diesem zu übergeben. Erfolgt eine solche Neugründung nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Beschluss zur Auflösung, hat die Kirchengemeinde Bad Mergentheim das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Vor Verwendung des Vermögens ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins gehen das Vermögen, Archiv, sämtliche bewegliche Sachen usw. in die Obhut der Kirchengemeinde „St. Johannes Baptist“ über.

**§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11. Juni 2006 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Mergentheim, 11. Juni 2006

Anhang:  
Liste der Gründungsmitglieder

**Der Gründungsvorstand:**

.....  
Vorsitzende/r

.....  
stellv. Vorsitzende/r

.....  
Schriftführer/-in

.....  
Kassier/-in

.....  
Pilgerführer/-in

.....  
Beisitzer/-in (Fahnen)

.....  
Beisitzer/-in (Gepäck)

.....  
Beisitzer/-in (Musik)

.....  
Beisitzer/-in (Sanitätsdienst)

.....  
Beisitzer/-in (z. b. V.)

**Anmerkung:**

Der auf der heutigen Generalversammlung o. a. gewählte Vorstand ist berechtigt, die vorliegende Satzung gemäß den hierbei beschlossenen und protokollierten Änderungen, vor dem Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister vorzunehmen.